

Datum: 10.07.2023
Bereich: Hauptverwaltung
Sachbearbeiter: Rainer Groß
Vorlage Nr.: BV/066/2023/1

Beschlussvorlage
öffentlich

| Beratendes Gremium | Datum | Beratung | ö/nö |
|--------------------|------------|--------------|------------|
| Gemeinderat | 20.07.2023 | Entscheidung | öffentlich |

Änderung der Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen zum 01.09.2023

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der vorgeschlagenen Gebührenerhöhung zum 01.09.2023 zu.

Sachverhalt/Begründung

Die Vertreter des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2023/2024 verständigt.

Die Refinanzierung der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf anteilige Bundesmittel, Landesmittel, Kommunale Anteile, Trägeranteile und Elternbeteiligung vor. Im Jahr 2020 fielen laut Jahresrechnungsstatistik der kommunalen Haushalte rund 4,5 Mrd. Euro für die Personal- und Sachausgaben in der Frühkindlichen Bildung an. Nach wie vor unterliegt die Arbeit in der Frühkindlichen Bildung stetigen Kostensteigerungen, nicht zuletzt durch die Aufwertung der pädagogischen Fachkräfte im Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst. Eine angemessene Anpassung der Elternbeiträge wird in Zeiten multipler Krisen, die zugleich Träger und Familien belasten, zunehmend herausfordernd. Ein zentrales Anliegen ist es, ein finanziell gesichertes Betreuungsangebot zu erhalten und gleichzeitig die Belastung der Familien angemessen im Blick zu behalten.

Vor dem Hintergrund, dass die tatsächlichen Kostensteigerungen in Zeiten der Pandemie bewusst nicht im erforderlichen Maß in die Erhöhung der Elternbeiträge eingeflossen sind, muss nun nach und nach eine deutlich höhere Anpassung der Beitragssätze nachgeholt werden.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2023/2024 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 8,5 Prozent. Nachdem Eltern und Familien verschiedentlich bei der Kompensation der gestiegenen Lebenshaltungskosten geholfen wurde und insbesondere Eltern in prekärer wirtschaftlicher Lage von den Erhöhungen nur bedingt betroffen sind, wird die vorgeschlagene Erhöhung als vertretbar angesehen.

Das angestrebte Ziel der Trägerverbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung. Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag entsprechend der beigefügten Übersicht festzusetzen

Der Elternbeirat der beiden kommunalen Kindergärten wurde am 28.06.2023 zur geplanten Gebührenerhöhung gehört. Nicht einverstanden sind die Elternbeiräte mit der Erhöhung der

Kindergartengebühren um die geplanten 8,5 %. Die Erhöhung der Kindergartengebühren in dieser Höhe kommt zur absoluten Unzeit, da Familien, die ohnehin schon unter den stetig steigenden Lebenshaltungskosten leiden, zusätzlich massiv mehr belastet werden, so die Elternbeiräte. Sie fordern daher die Erhöhung auf max. 4,25 % zu reduzieren.

Der Planansatz für die Einnahmen aus den Benutzungsgebühren beträgt im Jahr 2023 insgesamt 266.000 €. Durch die Erhöhung um 8,5 % entstünden für die kommunalen Kindergärten Mehreinnahmen in Höhe von ca. 22.610 € pro Kindergartenjahr.

Die Vorberatung im Kindergartenausschuss fand am 11.07.2023 statt. Hier wurde dem Gemeinderat empfohlen, die Gebühren um 8,5 % in zwei Stufen, nämlich zum 01.09.2023 um 4,25 % und zum 01.01.2024 um weitere 4,25 % zu erhöhen.

Bis zur Sitzung wird die Verwaltung die finanziellen Auswirkungen des Vorschlags des Elternbeirates und des Kindergartenausschusses detailliert darstellen. Im Vertrag über den Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergartens St. Martin mit der Kath. Kirchengemeinde ist in Ziffer 4.4 zu den Elternbeiträgen geregelt, dass die Elternbeiträge entsprechend den in der zwischen den Kirchen und dem Gemeindegemeindefesttag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen erhoben werden. Wird der Elternbeitrag auf Verlangen der bürgerlichen Gemeinde unter dem empfohlenen Satz festgelegt, sind die dadurch entstehenden Mindereinnahmen von der bürgerlichen Gemeinde in voller Höhe zu tragen.